

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW-Position

Nachhaltige Baulandmobilisierung
und Bodenpolitik

Stand 19. Juni 2018

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik

Vorwort

Vor dem Hintergrund, dass 400.000 Wohnungen pro Jahr gebaut werden müssen, ist Wohnbauland dringend gesucht. Baulandmobilisierung ist deshalb zum prioritären Thema geworden, um Grundstückspreise zu dämpfen und damit die Grundlage für bezahlbaren Wohnungsbau zu tragbaren Kosten zu schaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss aus Sicht des GdW das Zusammenspiel mehrerer Instrumente besser als bisher gelingen. Dazu zählen:

- eine aktive kommunale Bodenpolitik
- die Weiterentwicklung des Planungsrechts
- die Stärkung der Innenentwicklung durch Vorfahrt für das Bauen im Bestand
- die Versachlichung der Diskussion zur Flächeninanspruchnahme für Wohnungsbau
- die Stärkung des ländlichen Raumes zur Dämpfung des Nachfragedrucks auf die Metropolregionen.

Die vom GdW vertretenen Wohnungsunternehmen sind als zuverlässige Partner der Kommunen in besonderem Maße den Zielen bezahlbaren Wohnens und nachhaltigen Wohnungsbaus verpflichtet.

Wir unterstützen die politischen Initiativen zur Baulandmobilisierung mit den nachfolgenden Vorschlägen.

Inhalt

	Seite
1 Aktive Bodenpolitik für bezahlbares Wohnen	1
2 Planungsrecht weiterentwickeln und neu geschaffene Regelungen anwenden	2
3 Versachlichung der Diskussion zur Flächeninanspruchnahme	4
4 Unterstützung des Wohnungsneubaus durch kommunales Verwaltungshandeln	6
5 Stärkung des ländlichen Raumes zur Dämpfung des Nachfragedrucks auf die Metropolregionen	7

1

Aktive Bodenpolitik für bezahlbares Wohnen

Wohnungspolitische Ziele in der Liegenschaftspolitik berücksichtigen

Voraussetzung für die Bereitstellung von ausreichendem Wohnbauland ist eine langfristig ausgelegte strategische kommunale Bodenvorratspolitik. Wohnungspolitische Ziele sollten auf Basis kommunaler Wohnraumversorgungskonzepte bei der Bauflächenvergabe berücksichtigt werden. Gute Erfahrungen gibt es mit sogenannten Baulandbeschlüssen, in denen geregelt wird, welchen Anteil geförderter oder preislimitierter Wohnungsbau bei der Baulandentwicklung haben soll.

Entsprechende Quoten können im Rahmen der Grundstücksvergabe nach Konzeptwettbewerben festgelegt und in städtebaulichen Verträgen umgesetzt werden. Die damit eingeleitete Abkehr von Höchstgebotsverfahren hin zu konzeptorientierten Ausschreibungen würde bewirken, dass soziale und städtebauliche Ziele nicht mehr durch fiskalische Anforderungen konterkariert werden.

Voraussetzung eines effektiven kommunalen Flächenmanagements sind moderne und transparente Bodenkataster, die Flächenpotenziale laufend fortschreiben und die für Investoren erforderlichen Informationen auf aktuellstem Stand enthalten.

Wohnbaulandfonds einrichten

Wohnbaulandfonds könnten als kommunale Sondervermögen Spielräume für bezahlbaren Wohnungsbau schaffen. Bund und Länder sollten den Aufbau von Bodenfonds unterstützen: indem sie finanzielle Beiträge aus der Wohnungs- oder Städtebauförderung und Sacheinlagen durch das Einbringen bundes- oder landeseigener Grundstücke zur Verfügung stellen.

Der Bund sollte mit gutem Beispiel vorangehen und einen Wohnbaulandfonds begründen, der nach Einschätzung des Deutschen Städtetages 5 bis 10 % des geschätzten jährlichen Wohnungsbedarfs befriedigen könnte. Dafür wären Mittel für den Erwerb von 150 bis 600 Hektar (je nach Bebauungsdichte) erforderlich (1).

Kommunalen Finanzausgleich als Mittel der Baupolitik nutzen

Neben einem Wohnbaulandfonds, der Spielräume für bezahlbaren Wohnungsbau schaffen soll, muss auch der kommunale Finanzausgleich stärker für eine aktive Wohnungsbaupolitik der Kommunen genutzt werden. Denn der kommunale Finanzausgleich dient nicht nur zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzausstattung der Kommunen, sondern soll daneben auch einen Beitrag zur kommunalen Finanzierung leisten. Insofern sind Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich bereitzuhalten, mit denen die Kommunen bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum unterstützt werden können. Auch der Bund sollte sich an der entsprechenden Aufstockung der Mittel beteiligen.

Verbilligte Abgabe von bundeseigenen Liegenschaften

Eine schnell realisierbare Alternative zu einem bundeseigenen Fond ist die verbilligte Abgabe von bundeseigenen Liegenschaften, um den kommunalen Grunderwerb zur Baulandentwicklung für bezahlbaren Wohnungsbau zu unterstützen. Die seit Jahren kritisierte Vergabepaxis der BIMA nach Höchstgebot muss auf eine an wohnungspolitischen Zielen orientierte Grundlage gestellt werden. Das gleiche Herangehen bietet sich auch bei dem Bundeseisenbahnvermögen an.

2

Planungsrecht weiterentwickeln und neu geschaffene Regelungen anwenden

"Urbanes Gebiet" mit Leben erfüllen

Von wesentlicher Bedeutung für die Innenentwicklung der Städte ist die mit der Planungsrechtsnovelle von 2017 eingeführte neue Baugebietskategorie "Urbane Gebiete", die ein besseres Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe bzw. sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen ermöglichen soll. Damit wird den Kommunen ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie die Innenentwicklung gegenüber einer Inanspruchnahme von Flächen "auf der grünen Wiese" stärken können.

Die neue Baugebietskategorie wird nur dann städtebaulich in breitem Maße umgesetzt werden können, wenn auch der Lärmschutz entsprechend angepasst wird. Erleichternd wäre, wenn die in den letzten Jahren erheblich verbesserten technischen Möglichkeiten des passiven Lärmschutzes (u. a. durch die Fensterkonstruktionen) bei der Beurteilung von Lärmbelastungen genutzt werden könnten. Da die derzeitige Konzeption des Immissionsschutzgesetzes vom Verursacherprinzip ausgeht, würde eine Umsetzung weitere gesetzgeberische Maßnahmen erfordern, die zeitnah eingeleitet werden sollten.

Der Gesetzgeber hat eine Klarstellung in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vorgenommen, mit der die nach geltender Rechtslage bestehenden Möglichkeiten, innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte (zusätzlich) passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, bekräftigt werden. Wenn die zu erwartenden Lärmwerte oberhalb der für ein Mischgebiet geltenden Werte liegen, können die Kommunen einen über das Immissionsschutzrecht (TA-Lärm-Richtwerte für die "Urbanen Gebiete") hinausgehenden Innenraumlärmschutz ermöglichen.

Der GdW setzt sich dafür ein, dass die Kommunen von dieser planungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, passive Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Einfügungsgebot nach § 34 BauGB in stärkerem Maße anwenden

§ 34 BauGB ermöglicht es, komplizierte B-Planverfahren zu vermeiden, wenn sich ein Bauvorhaben in die Umgebung einfügt. Dieses in der Genehmigungspraxis bei vielen Neubauvorhaben im Bestand häufig angewendete und erfolgreiche schlanke Verfahren wird in letzter Zeit von den Verwaltungen eher seltener eingesetzt, die Genehmigungsbehörden setzen eher auf das vermeintlich "sicherere" und weniger streitanfällige B-Planverfahren. Der GdW appelliert an die Kommunen, ihren planungsrechtlichen Spielraum zugunsten des schnelleren Verfahrens zu nutzen.

Im Interesse des Vorrangs der Innenentwicklung plädiert der GdW für eine Erweiterung der Abweichungsmöglichkeiten vom Einfügungsgebot (§ 34 BauGB) für Gebäude, die Wohnzwecken dienen sollen.

Punktuelle Zulassungserleichterungen und Ermessensreduktionen für Wohnungsbauvorhaben im Innenbereich und am Ortsrand unter Verzicht auf eine städtebauliche Entwicklung durch Bauleitplanung würden Genehmigungsverfahren beschleunigen und nicht zuletzt den Belangen des urbanen Wohnens dienen. Damit würde der Gedanke des urbanen Gebiets auch bei Genehmigungsverfahren nach § 34 BauGB für Einzelvorhaben Anwendung finden.

Beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung

Für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von bis zu 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, kann befristet bis zum 31. Dezember 2019 das beschleunigte Verfahren nach dem neuen § 13 b BauGB-E durchgeführt werden. Das Verfahren muss bis zum 31. Dezember 2019 eingeleitet werden, der Satzungsbeschluss selbst hat dann bis zum 31. Dezember 2021 zu erfolgen. Schnelleres Bauen am Ortsrand wird also ermöglicht, wenn sich das Vorhaben an die entsprechende Innenentwicklung anschließt.

Da keine Entspannung der Wohnungsmärkte in den Metropolregionen erkennbar ist, setzt sich der GdW für eine Verlängerung der bis zum 31. Dezember 2019 befristeten Möglichkeit ein, Bebauungspläne für Wohnnutzungen mit einer bebauten Grundfläche von bis zu 10.000 m², die sich an bebaute Ortsteile anschließen, im beschleunigten Verfahren aufstellen zu können.

Aktivere Innenentwicklung durch eine neue Form der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme

Der GdW regt an, den Vorschlag der AG "Aktive Liegenschaftspolitik" des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen zur Weiterentwicklung der boden- und planungsrechtlichen Ansätze aufzugreifen, um Flächenpotenziale der Innenentwicklung effektiver als bisher erschließen zu können (2).

Um auch dispers verteilte kleinere Grundstücke im Innenbereich zu erfassen und einer Entwicklung zuzuführen, hat die AG angeregt, den Anwendungsbereich städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen (§§ 165 bis 171 BauGB) zu erweitern oder einen eigenen Maßnahmentyp der Innenentwicklung ("Innenentwicklungsmaßnahmengbiet") im BauGB zu verankern, der die entwicklungsrechtlichen Optionen zum Ankauf der entsprechenden Flächen enthält. Von dem seit längerem laufenden Planspiel, das diesem Vorschlag folgt, erwartet der GdW endlich Lösungsvorschläge.

Abwägungsgebot in der Bauleitplanung stärken

Fachgesetzliche Normen insbesondere aus den Bereichen des Natur- und Umweltschutzes (u.a. Boden, Wasser, Artenschutz) schränken zunehmend das für die Bauleitplanung handlungsleitende Abwägungsgebot ein. Das verringert die Zahl der verfügbaren Wohnbauflächen erheblich, der bündelnde Ansatz von Bebauungsplanverfahren droht verloren zu gehen. Der GdW teilt diese Einschätzung des Deutschen Städtetages (1).

Bund und Länder sind ebenso wie die europäische Ebene gefordert, das Fachrecht in seiner Auswirkung auf die Bauleitplanung auf Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Quartiersdichte als Beurteilungsmaßstab einführen

Grundstücksbezogene Regelungen zur baulichen Dichte schränken Baupotentiale ein und stehen vor allem dann städtebaulich akzeptabler Nachverdichtung entgegen, wenn dicht und locker bebaute Grundstücke in einem Quartier neben einander liegen. Deshalb wurde bereits bei der letzten Planungsrechtsnovelle die Einführung einer Quartiersdichte in § 17 BauNVO angeregt.

Die zulässige bauliche Dichte könnte damit nicht nur grundstücksbezogen, sondern für ein gesamtes Quartier festgelegt werden. Dadurch wäre es möglich, die zulässige Geschossflächenzahl auf einem Grundstück zu überschreiten, wenn auf dem benachbarten Grundstück ein Ausgleich möglich ist.

3

Versachlichung der Diskussion zur Flächeninanspruchnahme

Der Sachverständigenrat der Bundesregierung in Umweltfragen (SRU) schätzt den Flächenverbrauch als zu hoch ein und strebt hinsichtlich des Flächenverbrauchs ein "Netto-Null-Ziel" an (5). Die Priorität der Innenentwicklung ist unbestritten und wird vom GdW unterstützt. Allerdings treibt eine zu apodiktische Begrenzung der Inanspruchnahme neuer Flächen die Grundstückspreise in die Höhe und führt zu Verlusten an innerstädtischer Lebensqualität. Damit wird ungewollt einer weiteren Zersiedelung Vorschub geleistet.

Neugewinn von Flächen bei Einschätzungen zur Flächeninanspruchnahme berücksichtigen

Der Stadtumbau der letzten 2 Jahrzehnte hat einen zusätzlichen Gewinn an ökologisch wertvoller Fläche bewirkt hat, der neuer Flächeninanspruchnahme gegengerechnet werden muss:

- Der historisch beispiellose Prozess der Revitalisierung von brachgefallenen, teils hoch belasteten Industrie- und Militärfächen hat seit 1990 einen Zugewinn an ökologisch wertvollen Freiräumen innerhalb des Siedlungsgefüges und in den Landschaftsräumen bewirkt. Innerhalb der auf diesen Flächen neugeschaffenen Siedlungen sind artenreiche Grünräume und nutzerfreundliche Wohnumfelder entstanden.
- Im Zuge des Stadtumbaus Ost wurden vor allem in den schrumpfenden Städten der neuen Länder ca. 300.000 Wohnungen zurückgebaut, ca. 90 % davon von GdW-Unternehmen. Da der Rückbau in der Regel von den Stadträndern aus erfolgte, wurde der Innenbereich verkleinert und Landschaftsraum zurückgewonnen.

Grob geschätzt hat der Rückbau von 300.000 Wohnungen a 100 m² Bruttofläche (inkl. Gebäudeanteil – Treppenhaus etc.) bei einer angenommenen GFZ von 1,0 ca. 30 Mio. m² bzw. 3.000 ha zurückgewonnener Fläche bewirkt. Vor allem GdW-Unternehmen haben mit ihren umfassenden Rückbaumaßnahmen zu einer Reduzierung im Saldo der Flächeninanspruchnahme beigetragen, die statistisch nicht erfasst ist.

Indikatoren der Flächeninanspruchnahme realitätsnäher gestalten

Der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat schon vor Jahren kritisiert, dass die Indikatoren zur Flächeninanspruchnahme nicht nur versiegelte, also bebaute und Verkehrsflächen berücksichtigen, sondern auch Flächenkategorien einbeziehen, die eher zur Qualifizierung von Freiraum im Vergleich zur ökologisch ausgeräumten Feldflur führen:

Wohnumfeld und Gärten, Sport- und Spielflächen, im Zuge von Wohnungsbau zurückgewonnene Biotope, Ausgleichsflächen etc.(6).

Die in der Statistik abgebildete Flächeninanspruchnahme spiegelt die Realität unzureichend wieder und bewirkt ein verzerrtes Bild landschaftszerstörenden Flächenverbaus.

4 Unterstützung des Wohnungsneubaus durch kommunales Verwaltungshandeln

Kooperation von Bauherren und Kommunen

Wohnungsunternehmen sind auf kommunales Politik- und Verwaltungshandeln angewiesen, das den Neubau im Bestand in besonderer Weise unterstützt. Alle o.g. bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Forcierung eines schnellen und reibungsarmen Planungs-, Genehmigungs- und Bauablaufs müssen genutzt werden.

Für die Akzeptanz des Bauens kommt Partizipationsprozessen eine Schlüsselfunktion zu. Bauherren und Kommunen müssen miteinander die für das jeweilige Vorhaben geeigneten Formen der Information, Beteiligung und Mitwirkung abstimmen und ein Klima fördern, das dazu beiträgt, dass die vorhandene Bewohnerschaft das jeweilige Vorhaben bejaht.

Für schlanke, unbürokratische Verfahren brauchen die Genehmigungsbehörden politischen Rückhalt. Und die Bauherren brauchen Ermutigung für schnelles Bauen in hoher Qualität zu tragbaren Kosten.

Kommunale Spielräume nutzen

Der GdW ist der Meinung, dass kommunale Spielräume für die Innenentwicklung in vielen Gemeinden stärker als bisher genutzt werden können. Die Genehmigungspraxis muss "wohnungsbaufreundlicher" werden.

Die "100Tausend Dächer-Initiative" zur Aufstockung von Wohngebäuden hat wesentliche Themen benannt, die einer Überprüfung im Interesse einer weitreichenderen Innentwicklung als bisher bedürfen (3). Neben bundesrechtlichen Regelungen (Dichtewerte, Abstandsflächenvorgaben nach BauNVO), gibt es viele Entscheidungen, bei denen die Kommunen Ermessungsspielraum haben. Dementsprechend weist die kommunale Praxis erhebliche Unterschiede auf. Das betrifft u. a.

- die Verpflichtung zum Umfang und zur Art von Ausgleichsmaßnahmen
- die Auflagen des Brandschutzes
- die sich aus den Stellplatzsatzungen ergebenden Anforderungen.

Bei **Dachaufstockungen** gehören folgende Anforderungen oder Folgewirkungen auf den Prüfstand:

Stellplatzpflicht:

Flexible Regelungen für die Stellplatzversorgung zulassen

Ausgleichsmaßnahmen:

Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl ermöglichen ohne Einforderung zusätzlicher Ausgleichsmaßnahmen

Abstandsflächen:

Abstandsflächenrechtliche Regelungen zur Erleichterung von Nachverdichtung überprüfen

Wegfall des Bestandsschutzes:

Bestandsschutz für bestehende Gebäude bei Aufstockungen beibehalten

Einhaltung der Energieeinsparverordnung:

Neu geschaffenen Wohnraum nach § 9 EnEV behandeln (Änderung, Erweiterung und Ausbau von Gebäuden)

Pflicht zum Einbau eines Aufzugs:

Marktteilnehmern die Entscheidung für den Einbau eines Aufzugs überlassen anstelle starrer bauaufsichtlicher Regelungen

Brandschutz:

Zweiten Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr ermöglichen

5

Stärkung des ländlichen Raumes zur Dämpfung des Nachfragedrucks auf die Metropolregionen

Wohnen und Bauen nicht nur in Metropolen

Der GdW hat gemeinsam mit der Bundesstiftung Baukultur eine stärkere Förderung des ländlichen Raumes vorgeschlagen. Vor allem dadurch ist die Dämpfung des Flächenverbrauchs in den urbanen hot spots möglich. Besondere Beachtung muss eine verbesserte Lebensqualität in sog. "Ankerstädten" finden, die zwischen Dorfgemeinden und Großstädten vermitteln. Dazu gehören Arbeitsplätze und gute Wohnverhältnisse, die allerdings erst dann als Ansiedlungsargument greifen, wenn die digitale Infrastruktur und die Verkehrsanschlüsse stimmen (4).

Attraktive Quartiere, lebendige Nachbarschaften sowie gutes und sicheres Wohnen sind seit jeher die Kernleistung der Wohnungswirtschaft auch in schrumpfenden Regionen. Das wohnungswirtschaftliche Engagement allein reicht aber nicht aus. Um die Zukunft schrumpfender Regionen aktiv zu gestalten, ist ein Zusammenspiel aller Akteure auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene erforderlich. Die im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse müssen auf eine Attraktivitätssteigerung der Abwanderungsregionen zielen, um die demografische Spaltung des Landes abzuschwächen und volkswirtschaftlich unrentable Überkonzentrationen zu vermeiden.

Stärkung der Raumordnung und Regionalplanung

Erforderlich ist eine Stärkung informeller wie formeller Instrumente, die regionale Kooperationen im Interesse eines wieder besser ausbalancierten Siedlungssystems voranbringen. Regionale Bündnisse für Wohnungsbau und Mobilität, regionale Zweckverbände oder Entwicklungsgesellschaften können stärker als bisher als Anstoßgeber und Moderatoren eines aktiven Regionalmanagements wirksam werden.

Auf der formellen Ebene ist die Landes- und Regionalplanung personell wie finanziell zu stärken. Die Gewährung von Fördermitteln sollte mit Anreizen zur interkommunalen Kooperation verbunden werden, z. B. durch die Verpflichtung auf gemeindeübergreifende Wohnraumversorgungskonzepte und Flächennutzungsplanungen von Gemeinden eines engeren Verflechtungsraumes als Fördervoraussetzung.

Wohnraum- und Städtebauförderung für den ländlichen Raum und schrumpfende Regionen

Der GdW unterstützt eine stärkere Orientierung der Städtebauförderung auf den ländlichen Raum. Insbesondere das Programm "Kleinere Städte und Gemeinden" leistet einen Beitrag zu den Interessen der vom GdW vertretenen Wohnungsunternehmen, die nachgefragten urbanen Zentren mit ihren angespannten Wohnungsmärkten durch einen Attraktivitätsgewinn des ländlichen Raumes zu entlasten.

Die Verpflichtung auf einen strategischen, förderprogrammübergreifenden und politisch bestätigten Kooperationsansatz ist eine wichtige Fördervoraussetzung, die durch die Einrichtung eines Kooperationsmanagements zur Entlastung der kleinen Städte und Gemeinden unterstützt werden sollte. Die lokale Wohnungswirtschaft sollte von vornherein in die Abstimmungsprozesse einbezogen werden.

Die Programme Stadtumbau Ost wie West haben sich bewährt und waren erfolgreich, um die Lebensqualität in strukturschwachen Regionen zu erhöhen. Sie müssen mit mindestens gleichem Mittelumfang und gleichem Aufgabenspektrum nach 2019 als gemeinsames Stadtumbau-Programm weitergeführt werden.

Eine besondere Förderung der Beseitigung des strukturellen Wohnungsleerstands muss notwendiger Bestandteil eines gemeinsamen Stadtumbauprogramms sein, da Schrumpfung und Leerstand in Regionen aller Länder anzutreffen sind. Rückbau ist gleichzeitig ein wichtiger Beitrag zur Wiedergewinnung versiegelter Fläche.

Auch Kommunen mit Wohnungsleerständen brauchen Neubau, da in der Regel jene Marktsegmente fehlen, die von Ansiedlungswilligen nachgefragt werden. Die Wohnraumförderung der Länder darf sich daher nicht nur an quantitativen Einschätzungen zur Wohnraumversorgung orientieren, sondern muss besondere qualitative Bedarfe im ländlichen Raum berücksichtigen. Dieser nachgefragte anspruchsvolle Wohnungsbau ist aufgrund von niedrigen Mietniveaus ohne Förderung nicht wirtschaftlich tragbar zu errichten.

Kommunaler Finanzausgleich für Wohnungsbaufolgekosten

Kommunen in ländlichen Räumen zögern oft mit der Ausweisung von Wohnbauland, weil sie Investitionsfolgekosten befürchten, die sie allein nicht stemmen können (z. B. Kitaplätze, Straßenausbau). Die Länder sollten über den kommunalen Finanzausgleich Unterstützung gewähren.

Literatur:

(1)

Neuausrichtung der Wohnungs- und Baulandpolitik. Positionspapier des Deutschen Städtetages, September 2017

(2)

Abschlussbericht: Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Aktive Liegenschaftspolitik" des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen, November 2015

(3)

100-Tausend-Dächer-Initiative / Neuen Wohnraum durch Aufstockung schaffen, Aufruf von GdW, Fachverband der Mineralwollindustrie und Bundesverband der Gipsindustrie, Januar 2018

(4)

Wohnen und Baukultur nicht nur in Metropolen - Handlungskonzept zur polyzentralen Standortsicherung von Abwanderungsregionen. Gemeinsames Positionspapier der Bundesstiftung Baukultur und GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, Juni 2017

(5)

Stellungnahme des Sachverständigenrats der Bundesregierung für Umweltfragen (SRU) "Wohnungsneubau nachhaltig gestalten"

(6)

"Wohnungsbau braucht Bauland" Thesenpapier Dr. Peter Runkel, Ministerialdirektor a.D. für den Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung, 2014

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>